

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 808
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2130

White List für „SocialCard“ in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Seit Ende 2024 liegen im Land Brandenburg die zahlungstechnischen Voraussetzungen für die Umsetzung der „SocialCard“, der sog. Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes, vor. Dazu nutzt auch Brandenburg die Karte des Anbieters „Secupay“, die von den Leistungsbehörden beim Dienstleister beantragt werden können. Zur möglichst einheitlichen Leistungsgewährung besteht eine Rahmenvereinbarung des Landes mit den Leistungsbehörden, der die Landkreise und kreisfreien Städte beitreten können. Vertragspartner ggü. dem Kartenanbieter ist allerdings das Land Brandenburg.

Seit November 2025 sind auch die weiteren Zahlungsfunktionen durch den Anbieter freigeschaltet worden, d.h. die grundsätzliche Möglichkeit, Überweisungen und Lastschriftverfahren zu nutzen. An sich ist die „Socialcard“ allerdings eine Guthabekarte, über die Leistungsberechtigte Geld für ihren weiteren Lebensunterhalt bekommen. Sie kann in Geschäften zum Bezahlen eingesetzt werden, begrenzt aber Bargeldabhebungen und soll unerwünschte Geldtransfers (bspw. an Schlepperorganisationen) unterbinden. Das Begleichen von Rechnungen für den täglichen Lebensbereich (Telefon, Nahverkehrsticket, Schulesen, ...) soll aber weiterhin möglich sein. Um diese Prüfung, was an Geldtransfers zulässig ist, nicht den örtlichen Leistungsbehörden in zeitaufwendiger Untersuchung und Entscheidung für jeden Einzelfall überlassen zu müssen, haben einzelne Bundesländer (zuletzt NRW, R-P) auf Ebene der Landesverwaltungen jeweils eine sog. „White List“ angelegt, also Verwendungsmöglichkeiten mit grundsätzlich zulässigen Bankverbindungen in Listenform zusammengestellt und ggü. dem Kartenanbieter freigeschaltet. Alle Bankverbindungen und Verwendungszwecke, die nicht auf diesen Listen stehen, müssen die örtlichen Ämter im Einzelfall prüfen und für den Leistungsberechtigten freigeben.

Vorbemerkung der Landesregierung: Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 6. November 2023 wurde die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinbart. Brandenburg beteiligte sich zusammen mit 13 weiteren Ländern an einem länderübergreifenden Vergabeverfahren unter Koordinierung durch die Dataport AöR. Dieses Verfahren mündete im Zuschlag an die secupay AG mit dem Produkt „SocialCard“.

Das Land Brandenburg hat das Vergabeverfahren für die Bezahlkarte für alle nach § 2 in Verbindung mit § 3 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Leistungsbehörden, das heißt für die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) sowie die Landkreise und kreisfreien Städte, durchgeführt. Diese führen die Bezahlkarte im Auftrag des Landes ein. Die Bezahlkarte lässt grundsätzlich keine Überweisungen auf private Konten zu, da sie ein Bargeldsurrogat darstellt. Da in begründeten Fällen die Möglichkeit bestehen muss, Überweisungen oder SEPA-Lastschriften durchzuführen, können Ausnahmen zugelassen werden und die IBANs entsprechender Zahlungsempfängerinnen und -empfänger für einen Transfer freigeschaltet werden (sogenanntes Whitelisting). Der Grundsatz bleibt jedoch bestehen, dass Lastschriften und Überweisungen bei der Nutzung der Bezahlkarte die Ausnahme darstellen. Die Überweisungsfunktion ist bereits seit März und die SEPA-Lastschriftfunktion seit April des Jahres 2025 auf Ebene der ausführenden Leistungsbehörden im System der SocialCard freigeschaltet.

Frage 1: Wie viele Bezahlkarten sind über den Vertrag des Landes mit Secupay bisher ausgestellt worden?

zu Frage 1: Bis zum 15. Dezember 2025 wurden 6 561 Bezahlkarten im Land Brandenburg aktiviert.

Frage 2: Welche (Verwendungs-/Anwendungs-)Quote (Verhältnis Leistungsberechtigte zu Kartennutzer) ergibt sich daraus in Bezug zu den aktuellen Zahlen an Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?

zu Frage 2: Aktuelle Daten zur Anzahl von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen mit Stand 31. Dezember 2024 über die amtliche Statistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vor. Danach waren zum Stichtag 31. Dezember 2024 insgesamt 13 440 Personen in Brandenburg leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Davon waren 3 795 Personen unter 18 Jahre. Minderjährige erhalten in der Regel keine eigene Bezahlkarte. Es verbleiben damit 9 645 potenzielle erwachsene Leistungsberechtigte, denen eine Bezahlkarte ausgegeben werden kann. Dies ergibt eine rechnerische Verwendungsquote von 68,02 Prozent.

Dieses Verhältnis der ausgegebenen Bezahlkarten zu den Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergibt allerdings eine rein rechnerische Verwendungsquote, die aufgrund der unterschiedlichen Erhebungszeitpunkte (ausgegebene Bezahlkarten zum 15. Dezember 2025 gegenüber der Anzahl an Leistungsberechtigten zum 31. Dezember 2024) mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren ist. Es ist außerdem zu beachten, dass nicht alle erwachsenen Leistungsberechtigten zwangsläufig eine Bezahlkarte erhalten, da die zuständigen Leistungsbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, wem die Karte ausgehändigt wird. Regelmäßig werden Personen, die erwerbstätig sind, über ein eigenes Konto verfügen oder in anderer Weise aufgrund persönlicher Belange von der Gewährung der Bezahlkarte ausgeschlossen sind, von der Ausgabe der Karte ausgenommen.

Frage 3: Beabsichtigt die Landesregierung auch für Brandenburg die Einführung solcher Listen mit grundsätzlich zulässigen Bankverbindungen und Verwendungszwecke auf Landesebene anzulegen oder sonst in allgemeinverbindlicher Weise für die lokalen Leistungsbehörden vorzugeben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 3: Bereits im Oktober 2024 wurde eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Land, der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg und den Landkreisen und kreisfreien Städten geschlossen. Sie stellt eine landesweit einheitliche Nutzung der Bezahlkarte unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz sicher und definiert die Aufgaben und Rollen der einzelnen Akteure im Land Brandenburg in allgemeinverbindlicher Weise. In der Rahmenvereinbarung sind auch bestimmte Kategorien festgelegt, für die IBAN-Freischaltungen zulässig sind (zum Beispiel Kommunikation, Bildung, Versorgung, Verkehr). Gemäß dieser Rahmenvereinbarung sind die nach § 2 in Verbindung mit § 3 des Landesaufnahmegesetzes zuständigen Leistungsbehörden für die Freigabe von IBANs für das SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahren zuständig. Die Funktionen werden von den zuständigen kommunalen Leistungsbehörden im Land Brandenburg seit ihrer Einführung auch genutzt. Das Whitelisting ist ein technisch standardisierter Freischaltprozess, der vom Dienstleister bereitgestellt wird. Leistungsberechtigte beantragen über das Webportal der SocialCard gegenüber der jeweils zuständigen Leistungsbehörde die Freischaltung einer bestimmten IBAN für Überweisungen oder Lastschriften. Die zuständige Leistungsbehörde prüft die Daten über den „SocialCard Navigator“. Bei Zustimmung wird die Freigabe ausgelöst und auf Ebene des Dienstleisters technisch umgesetzt. Die entsprechend freigegebene IBAN wird in die sogenannte Whitelist aufgenommen. Insbesondere für die oben dargestellten bestimmten Kategorien obliegt es den Leistungsbehörden, wiederkehrende IBANs für die entsprechende Gebietskörperschaft auf die Erlaubnisliste zu setzen. Die dort gelisteten IBANs gelten für alle Leistungsberechtigten in der Gebietskörperschaft als freigegeben.

Eine zentrale Landeswhitelist wurde bislang nicht eingeführt. Die systemseitige Umsetzungsmöglichkeit einer solchen wurde erst nach der im Frühjahr erfolgten Freischaltung des Whitelisting-Prozesses auf Kommunalebene freigegeben. Die zuständigen kommunalen Leistungsbehörden in Brandenburg nutzen das Freigabesystem bereits seit dem Frühjahr des Jahres 2025 eigenverantwortlich und sind aufgrund ihrer regionalen Zuständigkeiten in der Lage, die Freischaltungen gemäß den Festlegungen der Rahmenvereinbarung effizient und bedarfsgerecht vorzunehmen. Die Rahmenvereinbarung aus dem Oktober des Jahres 2024 legt zudem fest, dass die Zuständigkeit für die Freigabe von IBANs bei den kommunalen Leistungsbehörden verbleibt. Für IBANs großer Unternehmen, insbesondere in den Bereichen Verkehr oder Telekommunikation, wird derzeit geprüft, inwieweit eine Freischaltung durch das Land sinnvoll und praktikabel ist. Dabei erfolgt eine sorgfältige Abwägung der Vor- und Nachteile, wobei auch die Einschätzungen der durchführenden Leistungsbehörden berücksichtigt werden.

Frage 4: Welche Kosten entstehen dem Land (je Ausstellungsvorgang) für die „SocialCard“ derzeit? Welche Kosten sind dem Land bisher durch die Einführung und Ausgabe der „SocialCard“ entstanden? Mit welchen in so weiten Kosten rechnet die Landesregierung hieraus für 2026 und 2027?

zu Frage 4: Das Land übernimmt die Kosten für den Betrieb und die Nutzung der SocialCard. Darunter fallen neben den Kosten für physische Karten auch die Transaktionskosten zur Aufladung der Karten mit den zustehenden Leistungsbeträgen als auch notwendige Kosten für technische Anpassungen im SocialCard-System durch den Dienstleister.

Für die beim Land anfallenden Kosten der Jahre 2025 und 2026 wird auf den Haushaltsansatz der Titelgruppe 64 [Einführung von guthabenbasierten Bezahlkarten mit bundeseinheitlichen Mindeststandards für die Kommunen des Landes Brandenburg zur Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)] im Einzelplan 20 bei Kapitel 20 030 verwiesen. Die Kostenplanung für den Doppelhaushalt 2027/2028 unterliegt den noch anstehenden Haushaltsverhandlungen und wird entsprechend der zukünftigen Entwicklungen festgelegt.